



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL  
DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT  
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN  
DES STAATSRATES

Séance du 13. Aug. 1997  
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,  
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch und das hinterlegte Pilotdossier der Gemeinde Turtmann vom 30. September 1996 mit dem Antrag auf Homologierung des von der Urversammlung vom 18. Oktober 1992 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Gesetz vom 8. Februar 1996 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 5. Februar 1992;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsberichts im kantonalen Amtsblatt Nr. 21 vom 15. Mai 1992;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Turtmann vom 18. Oktober 1992, mit welchem die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Turtmann angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt Nr. 44 vom 23. Oktober 1992;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der instruierenden Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 4. Juli 1997, mit welcher die abschliessende Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung vom 2. Juli 1997 samt bearbeitetem Pilotdossier (PD) der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die beim Staatsrat eingereichten Beschwerden gegen die Nutzungsplanung mit separaten Rechtsmittelentscheiden behandelt wurden;

Erwägend, dass die Nutzungsplanung der Gemeinde Turtmann die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Der von der Urversammlung von Turtmann im Urnengang vom 18. Oktober 1992 angenommene Nutzungsplan (Zonennutzungspläne) und das Bau- und Zonenreglement werden unter folgenden Vorbehalten homologiert:

A) Nutzungsplan (Zonennutzungspläne)

- 1.- Die Zone "im Unteren Feld" (vgl. PD, Pläne Nr. 1 und 2 Punkt 1) wird einer "Zone mit unbestimmter Nutzung" zugewiesen; als Begründung wird u.a. auf die Eingabe der Gemeinde Turtmann vom August 1996 verwiesen.
- 2.- Die Wohn- und Gewerbezone im Gebiet "Unteres Feld/Lischere" (vgl. Pläne Nr. 1 und 2 Punkt 2) ist entweder der Landwirtschaftszone oder einer "Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt oder in der eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird", zuzuweisen (Art. 18 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 kRPG).
- 3.- Die Areale "Hotel Valesia" und "Buffet Gampel-Steg" sowie das Areal "Kraftwerk Illsee-Turtmann AG" (vgl. Pläne Nr. 1 und 2 Punkte 3 bis 5) sind der heutigen Nutzung entsprechend einer geeigneten Zone zuzuweisen; gleichzeitig sind auch die einschlägigen Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement festzulegen.
- 4.- Östlich des Weilers "Tennen" sind zwei Bereiche als Abbau- und Deponiezone bezeichnet worden (vgl. Pläne Nr. 1 und 2 Punkte 6 und 7). Da ihr Standort innerhalb des Waldgebietes liegt und kaum ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Abbau- und Deponiezone Nr. 6 und 7 vorhanden ist, sind diese Zonen in den Planunterlagen zu streichen und als Wald zu bezeichnen.
- 5.- Der Perimeter der ausgeschiedenen Deponiezone bei der 300-Meter Schiessanlage wird wie folgt abgegrenzt: im "Osten" durch die Zufahrtsstrasse zum Militärlager Tennen, im "Süden" durch den Hangfuss und im "Westen" sowie "Norden" durch die 300-Meter-Schiessanlage (vgl. übermittelte Ausschnittkopie des Nutzungsplanes Mst. 1:10'000).

- 6.- Bei der Deponiezone im Gebiet "Oberacher" (vgl. Pläne Nr. 1 und 2 Punkt 16) handelt sich um den Häckselplatz der Gemeinde. Dieser ist in der Nutzungsplanung differenziert zu den übrigen Deponiezone darzustellen und sind die einschlägigen Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement festzulegen.
- 7.- In den Planunterlagen ist klar zu bezeichnen, ob es sich um eine Deponie (D) oder um einen Abbau (A) handelt.
- 8.- Im Rahmen des A9-Projektes wurde die Fläche zwischen der SBB-Linie und dem Rotten (vgl. Pläne Nr. 1 und 2 Punkt 9) als Ersatzmassnahme A14 Rodung/Kompensation bestimmt. Diese Massnahme ist in die Nutzungsplanunterlagen aufzunehmen.
- 9.- Im Gebiet "Biela" ist Waldareal als Bauzone ausgeschieden worden (östlicher Bereich). Für diesen Bereich ist ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen.
- 10.- In den Gebieten "Heidnischhubel", "Biela", "Ried", "Jägerhüs" sowie "Trogeren" wurden verschiedene Waldpartien den Landwirtschaftszonen zugewiesen. Die bestockten Flächen sind als Waldareal zu bezeichnen.
- 11.- Im Gebiet "Bochten" (Beinbrächi-Feuerwehrlokal-Eisbahn-Sägerei Zanella) sind die bisherigen Bauzonen sowie die Bauzonenerweiterung Wohn- und Gewerbezone WG 3 zum Teil steinschlaggefährdet. Wird an der Zuweisung von steinschlaggefährdeten Gebieten bei der Sägerei Zanella in die WG 3 festgehalten, ist für diese Bereiche eine besondere Zone mit entsprechenden Auflagen auszuscheiden. In steinschlaggefährdeten Bereichen dürfen keine Arbeitsplätze oder Wohngelegenheiten geschaffen, sondern lediglich Holzlager eingerichtet werden. Die Resultate des Gutachtens des Büros Geotest, Zollikofen, sind in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen.
- 12.- Infolge der Gefährdung durch Erdrutschungen ist für das Gebiet "Müllackern" eine Gefahrenkarte auszuarbeiten.
- 13.- Im Ablagerungsbereich des Tennbaches ist das Gefahrenpotential für die Wohnbauten sowie die Kantonsstrasse zu überprüfen und in den Nutzungsplanunterlagen zu berücksichtigen.
- 14.- Das Gebiet „Westlich der Turtmänna“ ist der Landwirtschaft zu erhalten, vor allem auch weil die Turtmänna eine natürliche Grenze bildet, welche geradezu prädestiniert ist, Bauzonen von den Landwirtschaftszonen zu trennen.
- 15.- Es ist eine Kartierung sämtlicher relevanten Hecken und Feldgehölze inkl. Korbweiden zu erstellen und in die Nutzungsplanung aufzunehmen, so dass ihre langfristige Erhaltung gesichert werden kann.

#### B) Bau- und Zonenreglement (BZR)

- 16.- Die vorbeschriebenen Ergänzungen des BZR sind vorzunehmen.
- 17.- Das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG) und die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV) sind am 1. Januar 1997 in Kraft getreten. Was die Anpassung der Vorschriften des BZR betrifft, wird auf Art. 59 BauG verwiesen.

C) Erläuternder Bericht zur Nutzungsplanung

- 18.- Im Erläuternden Bericht zur Nutzungsplanung ist die Berechnung der Aufnahmekapazität (Flächenberechnung) des von der Urversammlung angenommenen und zur Homologation eingereichten Zonnennutzungsplanes anzupassen. Die im vorliegenden Homologationsentscheid aufgelisteten Anpassungen und Ergänzungen sind daselbst zu berücksichtigen.

D) Zusätzliche Vorbehalte

- 19.- Die von der Gemeinde im vorbeschriebenen Sinn zu bereinigenden Planunterlagen sind ohne Verzug der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in 4 Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in 6 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringung des Homologationsvermerks) werden können.

E) Rechtsmittelbelehrung

- 20.- Vorliegender Homologationsentscheid kann innert dreissig Tagen nach Erscheinen im kantonalen Amtsblatt beim Kantonsgericht, öffentlichrechtliche Abteilung, Sitten, angefochten werden. Verwiesen wird auf Art. 46 ff. des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Siegelgebühr: Fr. 240.--

7 Ausz. DSI —  
1 Ausz. Finanzinsp.

Für getreue Abschrift:  
DER STAATSKANZLER

